

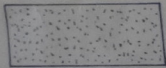
ZEICHENERKLÄRUNG:



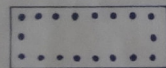
Fläche entspr. § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des B-Planes Nr.1



Gehölzanpflanzung mit einheimischen Sträuchern und Überhältern, § 9 (1) 25 a



Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern, § 9 (1) 25 b

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN:



Geltungsbereich der Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil gemäß § 34 BauGB

Chim...
Bürgermeister

TEXTLICHE FESTLEGUNGEN für Flächen nach § 4 Abs. 2a BauGB – MaßnahmenG.

1. Es ist ausschließlich die Errichtung von Wohngebäuden zulässig.
2. Ausgleich (§ 8 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG)
 - 2.1 Bei Bauvorhaben sind als Ausgleich
 - für je 50 qm versiegelte Fläche entweder ein einheimischer, standortgerechter Laubbaum Stammumfang 12-14 cm (gemessen in 1m Höhe) oder
 - je qm versiegelte Fläche 0,5qm einheimische, standortgerechte Hecke, H=100 - 125 cm, bevorzugt auf dem betreffendem Grundstück zu pflanzen.